

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 11. Dezember 2014; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 2274.7 (Laufnummer 14842)**

## **Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung des Generellen Projekts und Objektkredit für den Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus**

Vom 11. Dezember 2014

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu:                ????.???

Geändert:        751.22

Aufgehoben:     –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> sowie auf § 14 und § 35 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

### **I.**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Das Generelle Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird genehmigt.

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Für das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird ein Objektkredit von 890 Mio. Franken für Planung, Landerwerb und Bau beschlossen (inkl. 8 % MWST), abzüglich eines Investitionsbeitrags der Stadt Zug von 100 Mio. Franken.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [751.14](#)

## **[Geschäftsnummer]**

---

<sup>1a</sup> Ein Teilbetrag von 300 Mio. Franken wird mit einem Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuern finanziert.

<sup>2</sup> Der restliche Objektkredit wird wie folgt belastet:

- a) 52 % der Spezialfinanzierung Strassenbau;
- b) 48 % der allgemeinen Staatsrechnung.

<sup>3</sup> Der Objektkredit folgt der Teuerung. Als Grundlagen gelten

- a) der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2012, für die Planungs- und Baukosten;
- b) der Index des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen VSEI, Stand 2012, für die Betriebs- und Sicherheitsanlagen;
- c) der Zuger Liegenschaftsindex 2012 für den Landerwerb.

### **§ 3**

<sup>1</sup> An das Projekt "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" leistet die Einwohnergemeinde Zug einen Investitionsbeitrag von 100 Mio. Franken. Je ein Drittel davon wird fällig

- a) mit Rechtskraft der Baubewilligung für den Stadttunnel Zug;
- b) drei Jahre nach Rechtskraft der Baubewilligung für den Stadttunnel Zug;
- c) am Tag der Inbetriebnahme des Stadttunnels Zug.

<sup>2</sup> Der Beitrag folgt der Teuerung. Als Grundlage gilt der Schweizerische Baupreisindex, Stand Oktober 2012.

## § 4

<sup>1</sup> Ein allfälliger Bundesbeitrag wird dem Objektkredit "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" gutgeschrieben.

## II.

Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:

### **Titel nach § 17 (neu)**

*2a Teilfinanzierung "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus"*

### **§ 17a (neu)**

#### **Zweckgebundener Zuschlag**

<sup>1</sup> Für die teilweise Finanzierung des Projekts "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" wird ab 1. Januar 2016 auf sämtliche Motorfahrzeugsteuern ein Zuschlag von 25 % erhoben.

<sup>2</sup> Dieser Zuschlag wird ausschliesslich dem in § 2 Abs. 1a des Kantonsratsbeschlusses betreffend Genehmigung des Generellen Projekts und Objektkredit für den "Stadttunnel Zug mit ZentrumPlus" erwähnten Teilkredit gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Der Zuschlag wird bis zum Ende des Jahres erhoben, in dem der Teilkredit von 300 Mio. Franken vollständig amortisiert ist. Dann wird § 17a automatisch ausser Kraft gesetzt. Ein allfälliger Überschuss wird der Spezialfinanzierung Strassenbau gutgeschrieben.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann dem Kantonsrat ab Inbetriebnahme des Stadttunnels Zug den Antrag unterbreiten, den Zuschlag auf die Motorfahrzeugsteuern durch ein Road Pricing oder eine andere Nutzungsgebühr zu ersetzen.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

## IV.

§ 1 dieses Kantonsratsbeschlusses tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BGS [751.22](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...

## **[Geschäftsnummer]**

---

§§ 2–4 dieses Kantonsratsbeschlusses sowie die Fremdänderungen unterliegen der Volksabstimmung (Behördenreferendum) gemäss § 34 Abs. 4 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>. Sie treten nach der Annahme in der Volksabstimmung an einem vom Regierungsrat festgesetzten Termin in Kraft<sup>2)</sup>.

Zug, 11. Dezember 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...